

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 56.

Leipzig, den 15. Juli.

1853.

## Ueber Schulstrafen.

Von einem Lehrer.

(Schluß.)

Ich komme nun zu der dritten Gattung von Strafen, den Ehrenstrafen. Wenn der Ehrtrieb im Kinde erwacht ist, so kann der Lehrer Unglaubliches leisten, allein es ist große Vorsicht nöthig, daß die Schule dem Ehrgeize nicht in die Hände arbeite, oder das Ehrgefühl unterdrücke; und wenn man namentlich heutzutage den Ehrtrieb auf ganz verkehrte Weise anregt, so muß es besonders unsere Pflicht sein, darüber zu wachen und gewissenhaft den Ehrenpunkt zu behandeln. Zu Ehrenstrafen rechnet man aber Versetzen, Alleinsetzen, Translociren, Censuren, Sittenbücher zc. Hier ist dem Lehrer ein weites Feld zur Disposition gestellt. Als praktisch stellt sich unter Anderem heraus: Man brauche eine und dieselbe Ehrenstrafe nicht zu oft. Man halte nicht lange Strafpredigten. Der Tadel sei scharf und nachdrücklich. Die Länge stumpft nur ab. Der Lokalschulinspektor lese bei Examinibus die Censuren mit eingestreuten Bemerkungen vor. Am unpraktischsten wäre es, wollten wir auch den Sträflingen durch Mitschüler Scham bereiten, wie es in der Lancasterschen Disciplin vorkommt, daß ein Kind das andere beschämen, wohl auch verspotten muß. Man würde der Moralität beider zugleich schaden. Unpraktisch ist auch das Herausstellen vor die Thüre, denn der größte Nachtheil ist, daß das Kind um den Unterricht kommt. Der berühmte Schulmann Trogendorf, von welchem Melancthon spricht, daß er ebenso zum Schuldirektor wie Scipio d. A. zum Feldherren geboren sei, betrachtete seine Schule als eine römische Republik, in welcher alle Monate ein Consul, zwölf Senatoren und zwei Censoren erwählt wurden. Er selbst stand über Allen als dictator perpetuus.

Soll aber das Strafen von segensreichem Erfolge sein, so müssen wir uns öfters fragen: Wie soll man strafen? oder: Was wird der Lehrer beim Strafen zu beobachten haben? Es würde mich zu weit führen, wollte ich das Regelwerk anerkannter Pädagogen hierüber an diesem Orte aufzählen, darum bloß einige Sätze, geschöpft aus meinen trüben und freudigen Erfahrungen. Einer der wichtigsten Punkte, auf den ich schon mehrmals in dieser Abhandlung gekommen bin, ist mir immer der gewesen, daß die Furcht Gottes und nicht Menschenfurcht beim Strafen uns leiten muß. „Warum ehrest du deine Kinder mehr als mich?“ und das Wort des unerschütterlichen Petrus: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!“ dieses müssen die Hebel sein, die uns über alle leidigen Rücksichten bei den Schulstrafen hinwegsetzen. Ja, „laß fahren dahin!“ „laß fahren dahin!“ Menschengunst und Schmeichelei, bleibe deiner Pflicht getreu! Nicht das „Jetzt“, nein, nein, das „Dort“ sei der Leitstern fort

und fort. Zum Andern: Man strafe mit Ruhe und ohne Leidenschaft. Dann wird man das Vergehen genau untersuchen, nicht hören auf andere Stimmen, man wird die Individualität des Schülers, seine Erziehung, die Quellen des Vergehens berücksichtigen, man wird den rechten Schmerz, aber nicht Born verrathen, man wird nicht unnöthige Phrasen mit der Strafe verbinden, das Kind als unverbesserlich nicht aufgeben, man wird seiner Gesundheit nicht schaden, man wird unnöthige Störungen und Konflikte mit den Aeltern vermeiden. In Summa: Man wird strafen nach der Ordnung Gottes — mit Liebe! — Ein Bibelwort spricht: „Des Menschen Born thut nicht was vor Gott recht ist!“ (Jak. 1, 20). Auch Schiller spricht sehr wahr: „Zu weit getrieben verfehlt die Strenge ihren Zweck und allzustraff gespannt zerspringt der Bogen.“

Zum dritten: Man strafe zur rechten Zeit, man halte die rechte Zeit inne und lasse dem Bestraften Zeit zum Schmerz. In Religionsstunden nehme man gar keine Strafen vor. Dies verschiebe man, um Entweihung zu verhüten und um sich nicht um die freudige Stimmung zu bringen. Bei größeren Vergehen, wo körperliche Strafen angewandt werden müssen, verschiebe man nach Befinden die Strafe. Ich sage nach Befinden. Allemal ist's nicht am Plage. Man lasse dem Schüler Zeit zum Ausweinen. Die Arznei muß in ihrer Wirkung nicht gestört werden, wenn sie kräftigend, heilend auf den Lebensorganismus wirken soll. Der praktische Lehrer wird schon verstehen das „böshafte Heulen“ von dem „bitterlichen Weinen“ zu unterscheiden.

Zum Vierten: Man strafe, wo es angeht, natürlich. In Hoffmann's Schulrecht, Abth. 1, S. 24, heißt es darüber: „Alle Strafen müssen in einem richtigen Verhältnis zu dem Vergehen stehen.“ Rousseau erklärte natürliche Strafen für die allein zu gebrauchenden und brach über alle andern den Stab. Können wir diesem Verfahren auch nicht durchgehend beistimmen, so bleibt doch gewiß, daß die Strafe um so wirksamer werden wird, je mehr sie aus der Sache selbst hervorzugehen scheint. Wer also seine Aufgabe zu Hause zu lernen nicht Zeit hat, dem gebe man Zeit nach der Schule; wer mehrmals zu spät kommt, darf sich nicht auf seinen Platz begeben; wer auf dem Heimwege Störungen macht, bleibt zurück und geht allein. So wird auch der ernstere oder freundlichere Blick des Lehrers als natürliche Strafe oder Belohnung zu betrachten sein.

Zum Fünften: Man benehme sich bei den Bestrafungen klug gegen die Aeltern. „Seid klug wie die Schlangen, doch ohne Falsch wie die Tauben!“ Dies Wort findet auch hier seine Anwendung. Curtman sagt in seiner Pädagogik: „daß Konflikte mit Aeltern schlimm und mit aller Klugheit kaum unschädlich zu machen sind, liegt am Tage, so wie daß alle